

Satzung des Anästhesienetz Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Anästhesie-Netz Hamburg – ANH“ (im Folgenden „ANH“ genannt). Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 18105 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Das ANH, als Zusammenschluss von Fachärzten und Fachärztinnen der Anästhesie hat die Verbesserung der interdisziplinären und übersektoralen ambulanten und belegärztlichen anästhesiologischen Versorgung in Hamburg und dem angrenzenden Umland zum Ziel, insbesondere durch

- Optimale Betreuung der Patienten durch intensive Kooperation sowohl unter den Mitgliedern als auch mit Kollegen anderer Fachrichtungen
- Vernetzung über die neuen Medien zum Aufbau eines schnellen internen Verteilers zur Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit
- enge Zusammenarbeit mit dem Anästhesie-Netz Deutschland („AND“) und anderen Anästhesie-Netzen
- Unterstützung der Mitglieder beim Aufbau und Durchführung von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement auf Netz- und Praxisebene
- Förderung des kollegialen Umgangs unter den Mitgliedern (und Kollegen anderer Fachrichtungen) u.a. durch Erstellung und Einhaltung eines Ehrenkodexes
- Positionierung als kompetenter Ansprechpartner für fachliche und wirtschaftliche Partner auf verschiedenen Ebenen, insbesondere bei Verhandlungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg („KVVH“) und den Kostenträgern
- Förderung einer leistungsgerechten und kalkulierbaren Honorierung
- Entwicklung und Nutzung von Synergien zum Vorteil für die Mitglieder und PatientInnen

Die Zwecke und Ziele des ANH können nach Erfordernis durch die zuständigen Organe des Vereins ergänzt und erweitert werden.

Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

3.1 Mitglieder des ANH können freiberuflich tätige Anästhesistinnen und Anästhesisten werden. Außerordentliche Regelungen zur Mitgliedschaft bestimmt die Mitgliederversammlung.

Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des ANH. Eine Ablehnung bedarf der ausführlichen Begründung und der Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung.

Ärztinnen und Ärzte einer Gemeinschaftspraxis können jeder für sich Mitglied des Netzes werden.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt
- durch Kündigung oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands gekündigt werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung im Abstand von mindestens 14 Tagen mit der Zahlung des Beitrages für mindestens drei Monate im Rückstand ist. In den Mahnungen ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des ANH verstoßen hat. Ein Verstoß gegen die Interessen liegt vor, bei:

1. Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
2. Verletzung der Mitgliedschaftspflichten
3. sonstigen wesentlichen Verstößen, die eine Mitgliedschaft unzumutbar machen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung zur Wahl. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschließungsbeschluss.

Die Kündigung oder der Ausschluss wird zum Quartalsende bewirkt.

Eine Kündigung oder Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein ausgetretenes, gekündigtes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3.2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und sich verpflichtet, den Verein mit dem vom Vorstand festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt über Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder

Die Mitglieder des ANH verpflichten sich zu kollegialer Kommunikation und Zusammenarbeit. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 aufgeführten Ziele zu unterstützen und zu realisieren.

Das bevorzugte Medium der Kommunikation ist das Internet. Jedes Mitglied muss daher seine Erreichbarkeit über E-Mail gewährleisten.

Alle Mitglieder haben für ihre Erreichbarkeit selbst Sorge zu tragen und Änderungen ihrer Adresse, Telefon- oder Faxnummer und ihrer E-Mailadresse anzugeben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag zu zahlen.

Alle Mitglieder haben das Recht, die vom Verein bereitgestellten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Vorstandssitzungen stehen allen Mitgliedern offen.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf einmalige kostenlose, rechtliche Beratung durch einen vom Verein zu benennenden Anwalt in allen Fragen des Sozial- und Arbeitsrechts.

Ein Fördermitglied fördert die Vereinsziele vorwiegend durch seinen Mitglieds- oder Förderbeitrag.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht. Fördermitglieder haben keine weiteren Rechte, es sei denn, dies ist in der Satzung ausdrücklich beschrieben.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. eines Quartals fällig und wird per Lastschriftverfahren quartalsweise vom Kassenwart des ANH eingezogen. Alle Mitglieder haben entsprechende Erklärungen einzureichen.

Ausnahmeregelungen können vom Vorstand auf Antrag beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass sein Kontostand zum Datum des Einzugs des Mitgliedsbeitrages die erforderliche Deckung vorweist. Bei Zurückweisung der Lastschrift hat das säumige Mitglied die Kosten hierfür sowie für die Mahnung zu tragen.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6 Schlichtung

Die Mitgliederversammlung wählt ein sogenanntes Schlichtungsgremium mit 5 Kolleginnen oder Kollegen, welches bei innerärztlichen Streitigkeiten oder Verstößen eines Mitglieds gegen die Grundsätze des ANH zunächst vermittelnd

tätig wird. Das Schlichtungsgremium hat dem Vorstand gegenüber eine Berichtspflicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Versammlungsleiters
- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (2), die nicht Mitglieder des Vorstandes sind
- Wahl eines Schlichtungsgremiums
- Beschluss von Empfehlungen an den Vorstand
- Ausschluss oder Kündigung eines Mitgliedes nach den in § 3 bestimmten Vorgaben
- Genehmigung und Beschluss der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung und der Haushaltsplanung
- Genehmigung und Beschluss von definierten Aufgabenkomplexen und deren Aufwendungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

8.2 Einberufung

Mitgliederversammlungen sollen mindestens viermal jährlich – also bestenfalls in jedem Quartal einmal – stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von den Mitgliedern, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird, einberufen werden, insbesondere dann, wenn es nach Ansicht des Vorstandes oder der Mitglieder und zur Wahrung der Aktivitäten des Vereins, zum Beispiel bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, erforderlich ist oder es anderweitig für die Interessen des Vereins nötig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich über den Vorstand unter Nennung der Tagesordnung bzw. der Gründe bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen, Ausnahmen hiervon können in dringenden Fällen vom 1.Vorsitzenden gestattet werden.

Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem ANH-Vorstand bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Derartige Anträge müssen dem 1.Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der

Mitgliederversammlung eingereicht werden. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag wird auf die Tagesordnung gesetzt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

8.3 Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein anwesendes Mitglied kann neben seinem eigenen Stimmrecht die Stimmrechte von bis zu drei weiteren Mitgliedern ausüben.

Die Abstimmungsmodalitäten (offen, geheim, Stichwahl, einzeln oder en bloc etc.) werden am Abstimmungstag von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmen durch persönlich anwesende oder über anwesende Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, auch wenn keine 50% der Stimmen erreicht werden.

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Antrags- und Beschlussprotokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Vorstand

9.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter können das ANH jeweils vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und arbeitet ehrenamtlich. Aufwendungen für die Geschäftsführung können auf Nachweis erstattet werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, beginnend vom Tag der Wahl an, gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Wahlmodalitäten werden bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

9.2 Zuständigkeit

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes, i. S. auch der Geschäftsführung des ANH sind, insofern die Satzung oder eine künftige Beschlussfassung nichts anderes bestimmt:

- Protokollgenehmigungen der Vorstands- und Mitgliederversammlungen

- Beschlussfassung über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 3 dieser Satzung
- Kontaktpflege zu Kostenträgern und der KV - Hamburg, zu möglichen Partnern des ANH, insbesondere zu anderen Berufsverbänden und Netzen sowie zur Öffentlichkeit
- Koordination und Organisation des Vereines, insbesondere der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Arbeitsgruppen und Qualitätszirkel
- Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Vorgabe von Zielen und Schwerpunkten der Vereinsaktivität
- Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Umsetzung der Ziele des ANH und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Evaluierung der Aktivitäten des ANH
- Zeitnahe Berichtspflicht an die Mitglieder
- Zum Ende der Amtsperiode Vorlage der Buchführung, einer Jahresrechnung und der Haushaltsplanung

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung (Einrichtung eines geschäftsführenden Vorstands) und einen Verteilungsplan (Pressesprecher u.a.) geben.

Zur Wahrung seiner Aufgaben kann der Vorstand Personen und Institutionen Aufgaben und Befugnisse übertragen. Diese Personen und Institutionen müssen nicht Mitglied des ANH sein.

9.3 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt viermal im Jahr zusammen – bestenfalls einmal in jedem Quartal – und beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen können auch in Form von Telefon- und/oder Videokonferenzen stattfinden. Die Einladung und Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt über den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung bzw. der Gründe bei einer außerordentlichen Sitzung. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einer Frist von mindestens 1 Woche eingeladen. Ausnahmen hiervon können in dringenden Fällen vom 1. Vorstandsvorsitzenden gestattet werden.

Alle Vorstandssitzungen werden protokolliert und durch den 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind 1. und 2. Vorsitzender und Kassenwart. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann nicht übertragen werden. Bei Stimmengleichheit (wegen Enthaltungen oder Fehlen eines Vorstandsmitgliedes) gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, sonst des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des ANH kann der Vorstand für die Mitglieder Verhandlungen führen und für den Verein Verträge mit den Kostenträgern, deren Verbänden und anderen Institutionen abschließen. Für diese Aktivitäten ist eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Mit einer Mehrheit von 2/3 kann der Verein zum Ende des Folgequartals aufgelöst werden.

§ 11 Liquidatoren

Ist eine Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins nötig, so stellt der amtierende Vorstand gemeinsam die Liquidatoren, insofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Das Vereinsvermögen fällt an die berufsständische Organisation, welche die Mitglieder auf der auflösenden Mitgliederversammlung mit einstimmigem Beschluss festlegt.